

Einwohnergemeinde Madiswil



Strassen- und Wegreglement

vom 19. Januar 2011

(Änderung vom 5. Juni 2013:

neue zuständige Kommission = Strassen- und Wasserbaukommission)

I. Organisation und allgemeine Bestimmungen

Strassenarten

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Madiswil unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

1. Öffentliche Strassen und Wege

- a) Gemeindestrassen, -wege und -plätze;
- b) Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

2. Privatstrassen und -wege:

- a) Haus- und Hofzufahrten

3. Güter-, Flur- und Waldwege.

Strassenkarte

Art. 2 ¹ In die Strassenkarte der Gemeinde werden alle Gemeindestrassen und -wege, alle öffentlichen Strassen und -Wege privater Eigentümer sowie alle Privatstrassen aufgenommen.

² Die Strassenkarte bildet den Anhang I zu diesem Reglement.

Verwaltung des Strassenwesens

Art. 3 ¹ Das Strassen- und Wegwesen der Gemeinde steht unter der Aufsicht der Strassen- und Wasserbaukommission.¹

Die Strassen- und Wasserbaukommission² trifft alle Anordnungen, die zur Instandhaltung der Strassen gemäss Art. 1 Ziff. 1 a und b nötig sind.

II. Neuanlagen und Ausbau

Landerwerb

(Art. 17 kantonales Strassengesetz SG)

Art. 4 ¹ Das für öffentliche Strassen erforderliche Land wird freiwillig, im Enteignungs- oder im Landumlegungsverfahren erworben.

² Im weiteren gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

III. Unterhalt

a) Öffentliche Strassen und Wege

Unterhalt

Art. 5 Der Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze gemäss Art. 1, Ziff. 1 dieses Reglementes fällt zu Lasten der Gemeinde.

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

² Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

b) Privatstrassen und -wege

Kostenbeitrag Gemeinde	Art. 6 Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die Sanierung und Instandstellung von Privatstrassen gemäss Art. 1, Ziff. 2 mit zwei Dritteln der Kosten.
Anspruchsberechtig- ung	Art. 7 ¹ Anspruchsberechtigt ist jeder Strasseneigentümer, der die betreffende Strasse als Zufahrt zu seinem Wohngebäude benutzt. Bestehen mehrere Zufahrten, gelangt nur eine in die Berechtigung. Für Hausplätze (ab Verbreiterung der normalen Strasse) wird grundsätzlich kein Beitrag gewährt. Die Beitragsberechtigung gilt nur für ständig bewohnte Gebäude (keine Ferienhäuser, keine Liegenschaften, bei denen nur noch der Oekonomieteil genutzt wird). ² Interessenten haben jeweils bis 30. Juni ein schriftliches Gesuch an die Strassen- und Wasserbaukommission ³ zu richten. Das Begehren ist klar zu umschreiben. Es ist ein Situationsplan beizulegen, woraus Umfang und die Art der Sanierung klar hervor geht. ³ Die Strassen- und Wasserbaukommission ⁴ prüft die eingegangenen Gesuche. Sie holt die erste Offerte für die Sanierung ein. Sie behält sich das Recht vor, allenfalls Konkurrenzofferten einzuholen. Die Gesuchsteller können weitere Unternehmer zur Offertstellung einladen. Die Kommission kann Einfluss auf die Art und den Umfang der Sanierung ausüben und entsprechende Bedingungen stellen. Sie kann für die Sanierung von Zufahrten zu mehreren Wohngebäuden ein Gesamtprojekt verlangen. ⁴ Die Strassen- und Wasserbaukommission ⁵ beschliesst die Arbeitsvergabe nach Rücksprache mit den Gesuchstellern.
Umfang	Art. 8 ¹ Die Strasse ist auf mindestens 3.00 m auszubauen. Die Strassen- und Wasserbaukommission ⁶ kann in begründeten Fällen für besondere Strassenabschnitte eine reduzierte Breite von mindestens 2.50 m bewilligen. ² Wo nötig, ist eine zweckmässige Entwässerung vorzusehen.
Belagsstrassen	³ Die Kofferung muss mindestens 40 cm betragen. Die Kofferbreite muss mindestens beidseitig der Strasse 20 cm betragen. Der HMT-Belag muss mindestens eine Dicke von 8 cm aufweisen.
Betonstrassen	⁴ Die Betonstrasse muss mindestens eine Dicke von 16 cm aufweisen und es muss ein Beton PC 300 eingebaut werden. Alle 4 Laufmeter muss eine Arbeitsfuge mit Euco-Stäben erstellt werden.
Eigenleistungen	Art. 9 ¹ Der Grundeigentümer oder Durchfahrtsberechtigte hat Eigenleistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erbringen. Diese

³ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

⁴ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

⁵ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

⁶ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

Eigenleistungen sind mit der Strassen- und Wasserbaukommission⁷ und dem Unternehmer vorgängig abzusprechen. Eigenleistungen sind mittels Rapport auszuweisen und von der, mit den Bauarbeiten beauftragten Strassenbaufirma visieren zu lassen. Bei streitigen Arbeiten entscheidet die Strassen- und Wasserbaukommission⁸ über die Ausführung. Die Kommission kann gewisse Arbeiten der Wegmeistergruppe der Gemeinde übertragen. Der Wegmeister hat die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und bei der Ausmassung anwesend zu sein.

Abrechnung ² Für die Beitragsausrichtung werden sämtliche eingelangten Rechnungen für das nämliche Projekt, nach Abzug aller Vergünstigungen, berücksichtigt. Die Eigenleistungen werden zum jeweiligen Stunden-Ansatz der Wegmeister-Aushilfen angerechnet.

Wiederkehrende Sanierungen **Art. 10** Vor Ablauf von 15 Jahren seit der letzten beitragsberechtigten Sanierung kann für die betreffende Strasse kein neues Beitragsgesuch gestellt werden.

c) Flur- und Waldwege

Unterhalt **Art. 11** ¹ Flurwege für land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleiben in der vollständigen Unterhaltspflicht der Privaten.

² Die Wege sind zweckmässig zu unterhalten, so dass sie gut befahrbar oder begehbar sind.

d) Weitere Unterhaltsbestimmungen

Andere Verpflichtungen
(Art. 75 kantonales Strassengesetz SG) **Art. 12** Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen.

Besonderer Unterhalt und Entschädigungspflicht **Art. 13** ¹ Werden durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen und Wege nach Art. 1 Ziff. 1 vermehrter Unterhalt oder intensivere Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu verlangen.

² Reinigungsarbeiten können durch den Verursacher auch selbst vorgenommen werden, soweit dies möglich ist.

Art. 14 Wenn Unterhaltspflichtige ihren Aufgaben nicht oder ungenügend nachkommen, lässt der Gemeinderat die Arbeiten unter Kostenfolge für die Pflichtigen ausführen.

⁷ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

⁸ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

Art. 15 Baustellen auf der Fahrbahn und am Rande von Strassen und Wegen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren.

Schneeräumung

Art. 16 ¹ Die Schneeräumung durch die Gemeinde erfolgt auf allen öffentlichen Strassen (Art. 1, Ziff. 1) und zu allen dauerbewohnten Liegenschaften (Art. 1, Ziff. 2). Bei allen übrigen Strassen, Wegen und Plätzen haben die Eigentümer selbst für die Schneeräumung zu sorgen.

² Die Schneeräumung der Gemeinde erfolgt so, dass der Zugang für Feuerwehr, Sanität und Polizei mit der Situation angepassten Fahrzeugen jederzeit gewährleistet ist. Auf eine Schwarzräumung der Strassen wird jedoch verzichtet.

V. Bestimmung über das Strassengebiet und seine Benützung

Gemeingebrauch
(Art. 65 kantonales
Strassengesetz SG)

Art. 17 ¹ Die öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Ziff. 1 dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

Fahrlässige Beschädigungen

Art. 18 ¹ Im Falle von fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung von Strassen, Wegen, Plätzen, Kunstbauten, Abschränkungen, Baustellen, etc. haben die Verursacher unverzüglich für vollständige Schadenbehebung zu sorgen. Erfolgt die Instandstellung nicht, so lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Schadenverursacher ausführen.

² Eine Strafanzeige durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Ableiten von Abwässern, etc.

Art. 19 Das Ableiten oder Laufenlassen von Brunnenwasser, Dachwasser oder anderen Abwässern, Jauche, Gülle etc. sowie die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf öffentliche Strassen und Wege ist verboten.

Art. 20 An Dächern, welche an die Strasse grenzen oder über diese vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Rohren, sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

Strassenrand

Art. 21 Beim Pflügen neben asphaltierten Strassen ist ein Bankett von mindestens 50 cm Breite zu belassen, damit der Strassenrand beim Befahren mit schweren Lasten nicht beschädigt wird. Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist mit entsprechender Kostenfolge

für den Schadenverursacher verbunden.

Art. 22 Zur Inanspruchnahme von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nach Art. 1 Ziff. 1 für Leitungen, Kanalisationen, Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen und dergleichen ist die Bewilligung der Strassen- und Wasserbaukommission⁹ erforderlich.

Werkleitungen
(Art. 69 kantonales
Strassengesetz SG)

Art. 23¹ Werkleitungen benötigen eine Bewilligung der Gemeinde.

² Erfordern Bauarbeiten an der Strasse eine Anpassung oder Verlegung der Werkleitungen, ist die Werkleitungseigentümerin oder der Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu verlegen.

³ Verursacht die Rücksichtnahme auf Leitungen Mehrkosten beim Bau oder Unterhalt von Strassen, trägt der Werkleitungseigentümer oder die Werkleitungseigentümerin diese Mehrkosten.

Vorschriften über Abstände und Verkehrsbeschränkungen
(Art. 73 kantonales
Strassengesetz SG)

Art. 24¹ Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen.

² Stangen, Masten für Leitungen aller Art, Hydranten, feste Weidezäune, Strassentafeln und dergleichen müssen mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein und so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung oder eine Behinderung des Wasserabflusses längs der Strassen ausgeschlossen ist.

³ Betreffend das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an Strassen und Gehwegen, sowie über das Freihalten der Fahrbahnen von überhängenden Ästen (Lichttraumprofil) wird auf die kantonalen Vorgaben verwiesen.

Art. 25 Über Strassensperren, Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen bei Bauarbeiten oder zum Schutze der Fahrbahn, etc. entscheidet die Strassen- und Wasserbaukommission¹⁰. Die entsprechenden Stellen sind zu signalisieren.

VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen und Wegen angrenzenden Grundstücke

Sicherung von Strassen und Verkehrsabwicklung

Art. 26¹ Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus, durch Einrichtungen, Anlagen oder auf andere Weise ist untersagt.

² Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen, welche dem

⁹ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013

Wind und den Witterungsverhältnissen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strassen oder Wege zu stürzen drohen, sind zu entfernen. Die Verursacher der Gefährdung und die verantwortlichen Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung erforderlichen Massnahmen zu treffen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 27 Bauten und andere Anlagen längs öffentlicher Strassen und Wege, wie Mauern, Sockeln, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Einwirkungen des Verkehrs und Strassenunterhalts, insbesondere auch der Schneeräumung, standhalten.

Art. 28 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, zeitweilige Einrichtungen für den Strassenbau sowie zum Schutze der Strassen und Wege vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, die ausserhalb des Strassengebietes angelegt werden müssen, zu dulden. Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

Aussen- und
Strassenreklamen

Art. 29 Betreffend Aussen- und Strassenreklamen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 30 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Verwarnung und Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Übergeordnetes
Recht

Art. 31 Wo dieses Reglement nichts regelt, gelten die diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Anhänge zum Regle-
ment

Art. 32 Der Anhang zu diesem Reglement wird durch den Gemeinderat erlassen.

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Versammlung vom 19. Januar 2011 nahm dieses Reglement an.

Madiswil, 19. Januar 2011

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Das Strassen- und Wegreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Januar 2011 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 16. Dezember 2010 und 13. Januar 2011 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 20. Februar 2011

Der Gemeindeschreiber

Andreas Hasler

1. Teilrevision

Die Versammlung vom 5. Juni 2013 nahm die Änderungen von Artikel 3, 7, 8, 9, 22 und 25 an (neue zuständige Kommission = Strassen- und Wasserbaukommission). Die Neuerungen treten per 1. Juli 2013 in Kraft.

Madiswil, 5. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Das Strassen- und Wegreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 2. Mai 2013 und 30. Mai 2013 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 8. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber

Andreas Hasler